

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

55

Gesetz: Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom
10. August 1962, § 7; ZPO § 139

Leitsatz :

Ein Anspruch auf Fahrtkostenausgleich in Höhe der ersparten Auslösung nach § 7 A II Ziffer 4 Abs. 3 BRTV Bau besteht nicht, wenn der entsandte Arbeitnehmer zwar das Wochenende zu Hause verbringt, die Arbeit aber bei Arbeitsbeginn nach dem Wochenende nicht wieder aufnimmt, weil er seinen tariflichen Urlaub antritt.

Aktenzeichen: 4 AZR 50/64

Urteil des BAG vom 5. Mai 1965

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 50/64

7 Sa 559/63 Düsseldorf

Im Namen des Volkes! 55

Verkündet am
5. Mai 1965

Urteil

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 1965 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Mügel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. November 1963 - 7 Sa 559/63 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis unterliegt dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 10. August 1962 (BRTV).

Der Kläger war von der Beklagten auf auswärtigen Baustellen eingesetzt und verbrachte jeweils das arbeitsfreie Wochenende zu Hause. Für die Heimfahrten der Arbeiter zum Wochenende stellte die Beklagte einen Kraftwagen; der Fahrer wurde von den Arbeitern bezahlt. Für die Wochenendheimfahrten erhielt der Kläger von der Beklagten regelmäßig den Fahrtkostenausgleich gemäß § 7 A II Ziffer 4 Abs. 3 BRTV. Diese Bestimmung lautet:

"Entsandte Arbeitnehmer, die außerhalb der tariflichen Wochenendheimfahrten im Sinne des Absatz V das Wochenende zu Hause verbringen, erhalten einen Ausgleich für die Fahrtkosten, der der Höhe der ersparten Auslösung entspricht, höchstens jedoch für Freitag, Sonnabend und Sonntag. Dies gilt nur, wenn die Arbeit bei Arbeitsbeginn nach dem Wochenende wieder aufgenommen wird."

Die Beklagte hat den Fahrtkostenausgleich jedoch nicht gezahlt, als der Kläger im Anschluß an ein zu Hause verlebtes Wochenende seinen tariflichen Urlaub antrat. Mit der Klage fordert der Kläger Zahlung des Fahrtkostenausgleichs in Höhe der ersparten Auslösung von 19,80 DM.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hält die Forderung des Klägers für unbegründet, weil er nach dem Wochenende die Arbeit nicht wieder aufgenommen habe; auch meint sie, der Kläger sei nicht mehr "entsandter Arbeitnehmer" im Sinne der tariflichen Regelung gewesen, weil mit dem Antritt des Urlaubs der "Entsendungsbefehl" erlösche.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

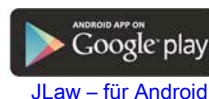


Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Dem Landesarbeitsgericht kann allerdings insofern nicht gefolgt werden, als es meint, ein auf einer auswärtigen Arbeitsstelle eingesetzter Arbeitnehmer sei mit dem Ablauf des letzten Arbeitstages vor einem Urlaub kein "entsandter" Arbeitnehmer mehr, weil während der Urlaubszeit die Entsendungsbefugnis des Arbeitgebers ruhe.

"Entsandt" ist nach der im § 7 A I Ziffer 1 BRTV gegebenen Begriffsbestimmung, wer aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber auf eine Beschäftigungsstelle außerhalb des Betriebssitzes geschickt wird und dem hierdurch höhere Unkosten entstehen, als wenn er am Betriebsitz arbeitet. Diese Voraussetzungen waren beim Kläger unstrittig erfüllt. Sie sind auch nicht dadurch entfallen, daß die Beklagte dem auf der auswärtigen Beschäftigungsstelle eingesetzten Kläger den tariflichen Erholungsurlaub erteilte. Daß die Entsendung selbst durch das arbeitsfreie Wochenende nicht berührt wird, ergibt sich schon daraus, daß der Tarif Ansprüche im Zusammenhang mit Wochenendheimfahrten gerade solchen Arbeitnehmern gewährt, die im Sinne der tariflichen Regelung entsandt sind. Auch die Erteilung des Erholungsurlaubs beendet die Entsendung nicht. Während des Urlaubs ist der Arbeitnehmer vorübergehend von seiner Arbeitspflicht freigestellt, und zwar nicht nur von der Arbeit an der auswärtigen Baustelle, sondern überhaupt. Er hat aber nach dem Urlaub die Arbeit an der auswärtigen Baustelle wieder aufzunehmen, ohne daß es dazu einer erneuten Entsendung bedarf, sofern nicht der Arbeitgeber den erteilten Auftrag, an der auswärtigen Baustelle zu arbeiten, widerrufen hat oder dieser Auftrag aus anderen Gründen, etwa durch Befristung, beendet ist. Hierfür ist nichts festgestellt. Im Gegenteil geht das Landesarbeitsgericht selbst davon aus, daß der Kläger nach dem Urlaub an der auswärtigen Baustelle, zu der er entsandt war, weiter gearbeitet hat.



- 4 -

2. Beizutreten ist dagegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß dem Kläger der Anspruch auf Fahrtkostenausgleich nicht zusteht, weil er nicht, wie es die Tarifnorm erfordert, bei Arbeitsbeginn nach dem Wochenende die Arbeit wieder aufgenommen hat.

Wenn § 7 A II Ziffer 4 Abs. 3 BRTV eine Regelung für diejenigen Fälle trifft, in denen entsandte Arbeitnehmer außerhalb der tariflich geregelten Wochenendheimfahrten das Wochenende zu Hause verbringen, so folgt schon aus dieser Wortfassung des Satzes 2 aaO, daß nur an ein Fernbleiben von der Arbeitsstätte über das Wochenende gedacht ist, daß also die Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Wochenende vorausgesetzt wird. Das wird durch Satz 2 noch ausdrücklich mit aller Deutlichkeit klargestellt. Dabei ergibt sich aus der Ausdrucksweise "Dies gilt nur ...", daß der Anspruch auf Fahrtkostenausgleich nicht etwa wieder entfallen soll, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit nach dem Wochenende nicht pünktlich aufnimmt, sondern daß dieser Anspruch unter der Voraussetzung des Satz/^{es}2 überhaupt erst entsteht.

Damit ist der tarifliche Anspruch an die objektive Voraussetzung geknüpft worden, daß der Arbeitnehmer nach dem Wochenende bei Arbeitsbeginn seine Arbeit wieder aufnimmt. Entgegen der Auffassung der Revision ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß die Tarifnorm nicht dahin ausgelegt werden kann, der Anspruch entfalle nur dann, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit nach dem Wochenende schuldhaft versäume. Zunächst handelt es sich, wie schon gesagt, nicht um ein Entfallen, sondern um die Entstehung des Anspruchs. § 7 A II Ziff. 4 Abs. 3 BRTV ergänzt auch nicht etwa die vorangehende Vorschrift des Abs. 2, nach der der Anspruch auf Auslösung u. a. für Tage entfällt, an denen der Arbeitnehmer ganz oder teilweise die Arbeit schuldhaft versäumt. Vielmehr regelt Abs. 3 einen besonderen Anspruch auf Fahrtkostenausgleich, der sich nur in der Höhe nach der ersparten Auslösung richtet. In dieser Regelung ist in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß es auf eine schuldhafte Versäumung der Arbeit ankommen solle. Nach

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dem klaren Wortlaut der Tarifbestimmung kann das nicht angenommen werden, umsoweniger, als in benachbarten Bestimmungen (Ziffer 4 Abs. 2, Ziffer 5 Satz 2) von schuldhafter Versäumung der Arbeit ausdrücklich gesprochen wird, worauf schon das angefochtene Urteil hinweist.

Gegenüber dem eindeutigen Wortlaut der Tarifbestimmung läßt sich eine Auslegung in dem von der Revision vertretenen Sinne auch nicht aus dem Zweck der Tarifnorm rechtfertigen. Der erkennbare soziale Zweck der Bestimmung geht dahin, daß der Arbeitnehmer nicht über das Wochenende die getrennte Haushaltsführung aufrechterhalten und deshalb seiner Familie fernbleiben muß, um sich auf diese Weise die Auslösung zu erhalten; oder umgekehrt soll die Ersparung der Auslösung dem Arbeitgeber nicht zugute kommen, wenn sie dadurch eintritt, daß der Arbeitnehmer sich über das Wochenende zu Hause aufhält. Mit diesem Zweck der tariflichen Regelung steht es auch nicht in Widerspruch, daß der Tarif den Anspruch von der pünktlichen Wiederaufnahme der Arbeit beim Beginn der neuen Arbeitswoche abhängig macht, einen Anspruch also nicht gewährt, wenn der Arbeitnehmer aus einem ihm nicht als Verschulden zuzurechnenden Grunde nach dem arbeitsfreien Wochenende die Arbeit nicht wieder aufnimmt. Ob in dem von der Revision als Beispiel vortragenen Falle, daß der Arbeitnehmer sich schuldlos infolge einer Verkehrsstörung um wenige Minuten verspätet, der Anspruch auf Fahrtkostenausgleich zu versagen ist, ist nicht zu entscheiden. Ein solcher oder auch nur ähnlicher Tatbestand liegt hier nicht vor. Denn der Kläger hatte die Arbeit nicht nach dem Wochenende, sondern erst nach seinem Urlaub wieder aufzunehmen. Die Regelung des § 7 A II Ziff. 4 Abs. 3 erstreckt sich aber nur auf Wochenendheimfahrten. Für den Fall des Urlaubs sieht der Tarif den Fahrtkostenausgleich nicht vor. Das ist auch dann nicht anders, wenn der Urlaub im Anschluß an ein arbeitsfreies Wochenende angetreten wird.

3. Unbegründet ist die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht hätte die Klageforderung notfalls aufgrund von § 7 A II



- 6 -

Ziffer 4 Abs. 1 Satz 2 und § 7 A IV Ziffer 1 BRTV zuerkennen und den Kläger insoweit gemäß § 139 ZPO zu näherem Sachvortrag anhalten müssen.

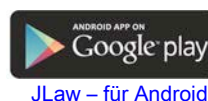
Nach § 7 A II Ziffer 4 Abs. 1 Satz 2 BRTV steht entsandten Arbeitnehmern, die Anspruch auf Auslösung haben, für An- und Rückreisitage die volle oder halbe Auslösung zu, wenn sie an jedem dieser Tage mehr als 12 bzw. mehr als 6 Stunden auswärts sind. Außerdem ist diesen Arbeitnehmern nach § 7 A IV Ziffer 1 das Fahrgeld vom bisherigen zum neuen Arbeitsort, bei der Rückreise bis zum Wohnort, höchstens bis zum Betriebssitz zu erstatten und die Reisezeit in bestimmtem Umfang mit dem Stundenlohn zu vergüten. Das sind Ansprüche, die von dem eingeklagten Anspruch völlig verschieden sind; sie betreffen den einmaligen Fahrtkostenersatz bei Beginn und Beendigung einer Entsendung. Das Gericht ist aber nicht aufgrund der Bestimmung des § 139 ZPO gehalten, den Kläger zur Geltendmachung anderer Ansprüche zu veranlassen, ganz abgesehen davon, daß der Kläger selbst erklärt hatte, durch die Klage solle die zwischen den Parteien streitige Auslegung der Bestimmung über den Fahrtkostenausgleich bei Wochenendheimfahrten geklärt werden. Andere Ansprüche sind nicht Gegenstand des Rechtsstreits; ob sie nach den Ausführungen unter 2) unbegründet oder wegen Versäumung der Ausschlußfristen des § 9 BRTV verfallen wären, bedarf daher keiner Erörterung.

Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels fallen dem Kläger zur Last.

gez.: Dr. Pecher Dr. Martel Schilgen
Grote Mügel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)